



Zweckverband Pattonville

Zweckverband Pattonville, John-F.-Kennedy-Allee 19/3, 71686 Remseck
Öffentlichkeit

i.A. Stadt Remseck am Neckar
Geschäftsstelle Gemeinderat
gs.gemeinderat@remseck.de

03. Dezember 2025

E I N L A D U N G

**zur Verbandsversammlung des Zweckverbands Pattonville
am Donnerstag, den 11.12.2025, um 14:00 Uhr
im Bürgersaal, John-F.-Kennedy-Allee 19/2, 71686 Remseck am Neckar**

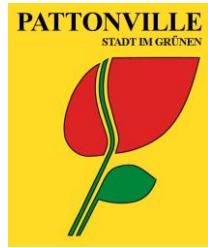
Tagesordnung:

<u>Öffentlich</u>		Vorlage Nr.
TOP 1	Gebühren für das Mittagessen der U3-Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Pattonville ab 01.01.2026	21/2025
TOP 2	Änderung der Abwassersatzung - Neukalkulation der Abwassergebührenkalkulation 2026 - Satzungsänderung	24/2025
TOP 3	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schönberger
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Pattonville
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck



VORLAGE Nr. 21/2025

ZUR

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche |
| <input type="checkbox"/> Beratung in der Lenkungsgruppe | <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> GR-Sitzungen in Remseck und Kornwestheim |

Betreff: Erhöhung der Gebühren für das Mittagessen der U3-Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Pattonville ab 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

Einer weiteren Erhöhung der Gebühren für das Mittagessen der U3-Kinder in den Kindertagesstätten in Pattonville von 38 Euro auf 45 Euro ab 01.01.2026 wird zugestimmt.

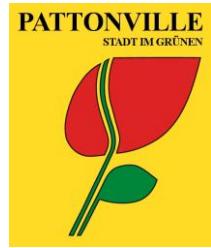
Sachdarstellung:

Die Gebühren für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in Pattonville sollen an die Gebühren der Mitgliedstädte im Zweckverband angepasst werden. Ein erster Schritt wurde zum 01.10.2025 vollzogen.

Da die Gebühren in Pattonville nicht niedriger sein sollten als der günstigste Betrag in den Mitgliedstädten und um einen verbesserten Kostendeckungsgrad zu erzielen, wird zum 01.01.2026 eine weitere Erhöhung von 38 Euro auf 45 Euro für die U3-Kinder in den Pattonviller Kindertageseinrichtungen vorgeschlagen.

Damit betragen die Mittagessensgebühren ab 01.01.2026 für U3-Kinder 45 € analog Remseck (Kornwestheim 76 €) und für Ü3-Kinder 76 € analog Kornwestheim (Remseck 89 €).

Zweckverband Pattonville
John-F.-Kennedy-Allee 19/3
71686 Remseck



VORLAGE Nr. 21/2025

Anlagen:

- Anlage 1: Erhöhung Gebühren für das Mittagessen in den Pattonviller Kitas – Vergleich Remseck / Kornwestheim / Pattonville

Anpassung der Gebühren für das Mittagessen

Stand 01.10.2025

Alter	Remseck	Alter	Pattonville (ZV, AWO, Mirjam)	Pattonville (UKI)	Kornwestheim
U 2	45 €	U 3	38 €		76 €
Ü 2	89 €	Ü 3	76 €	109*	76 €

* Stand 01.09.2024

Ausnahme: In den Kitas Bebelstraße, Karlstraße und Neckarstraße beträgt die Gebühr für die Vollverpflegung ab 01.09.2025 90 € pro Kind.

Remseck: Erhöhung um 4% zum 01.09.2025

KWH: Erhöhung um 10% zum 01.09.2025

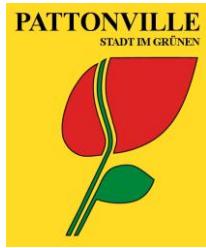
Pattonville: Vorschlag Erhöhung um 5% zum 01.09.2025

Stand 01.01.2026

Alter	Remseck	Alter	Pattonville (ZV, AWO, Mirjam)	Pattonville (UKI)	Kornwestheim
U 2	45 €	U 3	45 €		76 €
Ü 2	89 €	Ü 3	76 €	109*	76 €

* Stand 01.09.2024

Ausnahme: In den Kitas Bebelstraße, Karlstraße und Neckarstraße beträgt die Gebühr für die Vollverpflegung ab 01.09.2025 90 € pro Kind.



VORLAGE Nr. 24/2025

zur

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussfassung in der | <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Beratung | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen |
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input checked="" type="checkbox"/> GR-Sitzungen in Remseck und Kornwestheim |

Betreff:

Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die Abwasserbeseitigung 2026 und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation 2026
2. StaLa Trink- und Abwasserpreise (01.01.2025)

Beschlussvorschlag:

I. Gebührenkalkulation 2026

1. Der in der Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 und dem darin enthaltenen ausführlichen Beschlussvorschlag (**siehe Seite VI f.**) wird zugestimmt.
2. Im Jahr 2026 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse:

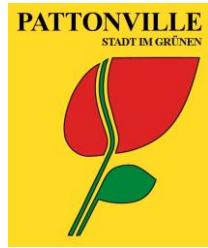
a) Schmutzwasserbeseitigung:

Kostenunterdeckung 2021: 58.313,19 €

b) Niederschlagswasserbeseitigung:

Kostenunterdeckung 2021: 31.754,73 €

Kostenüberdeckung 2023: 5.700,00 €



VORLAGE Nr. 24/2025

3. Auf dieser Grundlage gelten ab dem 01.01.2026 die folgenden Abwassergebühren:
 - a) Die Schmutzwassergebühr wird von 1,78 € je m³ Schmutzwasser um 0,12 € auf **1,90 € je m³ Schmutzwasser** erhöht.
 - b) Die Niederschlagswassergebühr beträgt unverändert **0,95 € je m² versiegelter Grundstücksfläche**.

II. Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Zweckverbandes Pattonville

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pattonville am 11.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.01.2011, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 41 a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

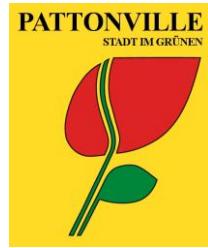
§ 41 a

Absetzungen von der Schmutzwassermenge

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des



VORLAGE Nr. 24/2025

Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 43 wird wie folgt neu gefasst

- 1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 39 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser € 1,90.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 42 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche € 0,95.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachdarstellung:

Die gesplittete Abwassergebühr in Pattonville beträgt seit dem 01.01.2025 1,78 € je m³ Schmutzwasser und 0,95 € je m² versiegelter Grundstücksfläche. Die Festsetzung erfolgte durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2024 auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 (auf die Vorlage 20/2024 wird verwiesen).

Die beigefügte Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 1) für das Jahr 2026 wurde von der Unternehmensberatung Schneider & Zajontz (SZ) im Auftrag des Zweckverbandes Pattonville erstellt.

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation sind die §§ 13 ff Kommunalabgabengesetz (KAG). Entsprechend § 13 (1) KAG ist der Zweckverband berechtigt, Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

I. Ansatzfähige Kosten und prognostizierte Leistungseinheiten im Kalkulationszeitraum 2026

Die Gebühren dürfen gemäß § 14 (1) KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Den ansatzfähigen Kosten der vorliegenden Gebührenkalkulation liegen die Planansätze der Mittelanmeldung zum Ergebnishaushalt des Zweckverbandes Pattonville, Stand 06.10.2025 zugrunde, die vom Abwasserbetriebsführer des Zweckverbandes Pattonville, der Stadtwerke Ludwigshafen-Kornwestheim GmbH erstellt worden ist. Auf dieser Grundlage ergeben sich unter zusätzlicher Berücksichtigung kostenmindernder Erlöse für das Jahr 2026 Gesamtkosten von 788.612 €. Diese liegen damit um 35.039 € (rd. 5%) über dem Vorjahreswert von 753.573 €.

Bezogen auf die einzelnen Kostenarten ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr die folgenden Kostenentwicklungen:

Kostenart	Plan 2025 in €	Plan 2026 in €	Differenz in €	Differenz in %
Materialaufwand/ Fremdleistungen	572.600	603.400	30.800	5
Abschreibungsaufwand	322.253	324.885	2.632	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	95.900	98.000	2.100	2
kalkulatorische Verzinsung	3.945	3.452	-493	-12
abzgl. kostenmindernde Erlöse	-241.125	-241.125	0	0
Gesamtkosten	753.573	788.612	35.039	5

Die Übersicht macht deutlich, dass die Zunahme der Gesamtkosten nahezu ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass für das Jahr 2026 mit einem Material- und Fremdleistungsaufwand für die Unterhaltung der Sonderbauwerke, der Kanäle und des Mulden-Rigolen-Systems sowie für die Reinigung von Abwässern aus dem Verbandsgebiet in der Kläranlage Kornwestheim gerechnet wird, der maßnahmenbedingt und infolge inflationsbedingter Kostensteigerungen um 30.800 € (rd. 5%) moderat über dem Planwert des Jahres 2025 liegen wird.

Der Abschreibungsaufwand und die sonstigen Aufwendungen sowie die kalkulatorische Verzinsung und die kostenmindernden Erlöse bewegen sich hingegen im Bereich des Vorjahres-Planansatzes.

Die vorgenannten Gesamtkosten des Entwässerungsbetriebs werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation über sachgerechte Kostenverteilungsschlüssel auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung aufgeteilt (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite V). Davon ausgehend ergeben sich für das Jahr 2026 gebührenfähige Plankosten von 494.372 € (Vorjahr: 455.725 €) für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung, 162.920 € (Vorjahr: 166.322 €) für den Teilhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung und 131.320 € (Vorjahr: 131.526 €) für den vom Zweckverband Pattonville zu tragenden Straßenentwässerungsanteil (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite 3).

Im Weiteren wird für 2026 mit einer gegenüber dem Vorjahr rückläufigen gebührenrelevanten Schmutzwassermenge von 290.000 m³ (Vorjahr: 300.000 m³) und einer geringfügig ansteigenden gebührenrelevanten versiegelten Grundstücksfläche (= überbaute und befestigte Grundstücksflächen) von 197.000 m² (Vorjahr: 190.000 m²) gerechnet (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite 13). Die Prognose dieser Mengen/ Flächen (= Leistungseinheiten) basiert hierbei auf dem Durchschnitt der Ist-Werte der Jahre 2022 bis 2024.

Aus der Division der gebührenfähigen Plankosten durch die für das Veranlagungsjahr zu erwartenden Leistungseinheiten ermitteln sich zunächst – ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen – für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung ein Schmutzwasser-Gebührensatz von 1,70 € je m³ Schmutzwasser und für den Teilhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung ein Niederschlagswasser-Gebührensatz von 0,83 € je m² versiegelter Grundstücksfläche.

II. Ausgleich von Vorjahresergebnissen im Kalkulationszeitraum 2026

Für die Teilhaushalte bestehen Stand Oktober 2025 aus den Betriebsabrechnungen der Jahre 2021 bis 2024 noch die folgenden Kostenüber- und Kostenunterdeckungen:

	Schmutzwasserbeseitigung Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	Niederschlagswasserbeseitigung Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)
2021	-58.313 €	-31.755 €
2022	-76.689 €	-15.221 €
2023	-114.862 €	5.700 €
2024*	-83.011 €	-15.926 €
Gesamt	-332.875 €	-57.202 €

VORLAGE Nr. 24/2025

Gemäß § 14 (2) KAG müssen Kostenüberdeckungen über zukünftige Gebührenkalkulationen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Zweckverband hat in der Vergangenheit immer eine vollständige Kostendeckung des Gebührenhaushaltes angestrebt. Insofern wird empfohlen, die noch bestehenden ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Kalkulationszeitraum 2021 in Höhe von

58.313 € bzw. 31.755 € vollständig in die Gebührenkalkulation 2026 einzustellen, damit diese noch im Ausgleichszeitraum über den Gebührenhaushalt refinanziert werden können.

Zudem wird vorgeschlagen, die noch bestehende ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 5.700,00 € zur Stabilisierung und Glättung des Niederschlagswassergebührensatzes über die Kalkulation auszugleichen.

Die nach diesem Verwendungsvorschlag für die Kalkulationszeiträume 2022 bis 2024 noch verbleibenden Kostenunterdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung von insgesamt 274.562 € bzw. 31.147 € können dann über die Gebührenkalkulationen 2027 bis 2029 ausgeglichen werden (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite 14 und 15).

III. Gebührensätze ab dem 01.01.2026

Durch den vorgeschlagenen Ausgleich von Vorjahresergebnissen verändern sich die unter I.) ermittelten Gebührensätze wie folgt (vgl. beigefügte Gebührenkalkulation, Seite 3):

	Schmutzwasserbeseitigung	Niederschlagswasserbeseitigung
Kosten	in € 494.372	in € 162.920
Ausgleich Vorjahresergebnisse	58.313	26.055
gebührenfähiger Deckungsbedarf	in € 552.685	in € 188.975
÷ Leistungseinheiten	in m ³ 290.000	in m ² 197.000
Gebührensatz	in €/ m³ 1,90	in €/ m² 0,95

Damit für den Gebührenhaushalt des Zweckverbandes Pattonville auch weiterhin die vollständige Kostendeckung erzielt werden kann, wird deshalb empfohlen, **ab dem 01.01. 2026** auf der Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation den Schmutzwasser-Gebührensatz von **1,78 € auf 1,90 € je m³ Schmutzwasser** zu erhöhen und den Niederschlagswasser-Gebührensatz unverändert mit **0,95 € je m² versiegelter Grundstücksfläche** festzusetzen.

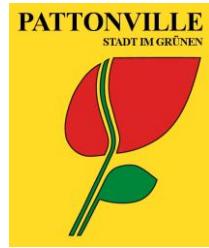
Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Frischwasserbezug (=Schmutzwassermenge) von jährlich 185 m³ und einer versiegelten Fläche von 100 m² („Modellfall Einfamilienhaus“) würden sich damit die Kosten der Abwasserbeseitigung von bislang 424,30 € um 22,20 € auf 446,50 € per anno erhöhen.

IV. Ausblick auf die Jahre 2027 und 2029

Nach aktuellem Planungsstand ist damit zu rechnen, dass zum 01.01.2027 der Schmutzwasser-Gebührensatz auf 2,05 €/ m³ und der Niederschlagswasser-Gebührensatz auf 0,97 €/ m² angehoben werden muss. Ausschlaggebend hierfür ist im Wesentlichen, neben einer angenommenen Kosteninflation von rund 2,5%, dass in die Kalkulation erneut hohe Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2022 in Höhe von 76.689 € und 15.221 € eingestellt werden müssen, damit diese über den Gebührensatz ausgeglichen werden können.

In den Jahren 2027 bis 2029 sind im Bereich der Kläranlage Kornwestheim sehr hohe Investitionsausgaben unter anderem für den Bau eines Umleitungskanals und die Herstellung einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination in Höhe von 6,25 Mio. € bzw. 6,95 Mio. € vorgesehen, an deren Finanzierung der Zweckverband entsprechend der mit der Stadt Kornwestheim diesbezüglich bestehenden Einleitvereinbarung mit einem Investitionskostenbeitrag von rund 20% beteiligt ist. Mit der Inbetriebnahme dieser Anlagen entstehen für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus der Abschreibung und kalkulatorischen Verzinsung dieser Beiträge bis zum Jahr 2029 voraussichtlich zusätzliche Kapitalkosten von rund 70 T€ pro Jahr.

Des Weiteren ist im Planungszeitraum 2028/ 2029 auch mit einem deutlichen Anstieg der Material- und Fremdleistungsaufwendungen sowie der Personal- und sonstigen Aufwendungen in der Kläranlage Kornwestheim zu rechnen. So sind für den Rückbau des Gasbehälters und die Erneuerung des Gasverdichters im Jahr 2028 insgesamt 470 T€ sowie für die Instandsetzung des Vorklärbeckens 1 im Jahr 2029 rund 450 T€ im Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Kornwestheim eingeplant. Auch diese Kosten müssen vom Zweckverband gemäß der oben genannten Einleitvereinbarung über



VORLAGE Nr. 24/2025

ein jährliches Entgelt auf Basis einer sachgerechten Schlüsselung anteilig mitgetragen werden. Für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung resultieren hieraus bis zum Jahr 2029 voraussichtlich zusätzliche Aufwendungen von bis zu 100 T€ per anno.

Auf den Teilhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes haben die vorstehend beschriebenen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen hingegen keine Auswirkung, weil aufgrund des Abwassertrennsystems aus dem Verbandsgebiet kein Niederschlagswasser von privaten Grundstücken in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Kornwestheim eingeleitet wird.

Aufgrund der zu erwartenden maßnahmen- und inflationsbedingten Kostenentwicklungen und der insbesondere für den Teilhaushalt der Schmutzwasserbeseitigung aus Vorjahren noch bestehenden Kostenunterdeckungen, müssen die Gebührensätze ab dem 01.01.2028 voraussichtlich wie folgt angepasst werden:

	Schmutzwassergebühr in €/ m³	Niederschlagswassergebühr in €/ m²
ab 01.01.2028	2,53	0,97
ab 01.01.2029	2,56	1,03

Diese Gebührenvorschau steht unter dem Vorbehalt, dass verlässliche Prognosen über die weiteren Kostenentwicklungen aufgrund der gegenwärtig sehr unsicheren politischen und gesamtwirtschaftlichen Situation nur eingeschränkt möglich sind.

V. Allgemeine Informationen

Nach einer Erhebung des Statistischen Landesamts, Stand 1. Januar 2025 (vgl. Anlage) beträgt der durchschnittliche gesplittete Gebührensatz in Baden-Württemberg **2,36 € je m³ Schmutzwasser und 0,54 € je m² versiegelter Grundstücksfläche**.

Für Kornwestheim, Remseck und Stuttgart gelten, Stand **1. Januar 2025**, die folgenden Gebührensätze:

Kornwestheim: 1,70 €/ m³, 0,35 €/ m²

Stuttgart: 1,85 €/ m³, 0,73 €/ m²

Remseck: 2,38 €/ m³, 1,13 €/ m²



Zweckverband Pattonville

Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

2026

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung	III
Allgemeine Vorbemerkung	VI
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VI
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung	4
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	6
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste	10
Anlage 4 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	12
Anlage 5 Ermittlung der Leistungseinheiten der Abwasserbeseitigung	13
Anlage 6 Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre	14

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

Laufende Betriebskosten

Alle laufenden Betriebskosten wurden nach mengenorientierten Schlüsseln auf die Kostenträger zugeordnet. Grundlage für die Aufteilung des Mulden-Rigolen-Systems die einleitenden Flächen und die Abflussmengen (vgl. nächste Seite).

Die Aufteilung des Einleitentgelts für die Kläranlage Kornwestheim wurde aus der Kalkulation der Stadt Kornwestheim übernommen. In die Sammler, Regenbecken und die Kläranlage wird kein Niederschlagswasser von privaten Grundstücken eingeleitet.

Kalkulatorische Kosten

Die Überarbeitung des Anlagevermögens für die Kanäle und das Mulden-Rigolen-System macht eine genauere Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger möglich. Die Kanäle sind jetzt getrennt nach Kanalarten im Anlagevermögen erfasst.

Für das Mulden-Rigolen-System sind die Kosten getrennt für die Grundstücks- und die Straßenentwässerung im Anlagevermögen erfasst, so dass eine direkte

Abwasserbeiträge

Der Schlüssel für die Zuordnung der Abwasserbeiträge wurde auf der Grundlage des neu geordneten Anlagevermögens aktualisiert. Grundlage waren die Herstellungskosten für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung. Es ergab sich ein Schlüssel von 55% Schmutzwasserbeseitigung und 45% Niederschlagswasserbeseitigung. Dieser Aufteilungsschlüssel wird in der Kalkulation angesetzt.

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

Zahlen und Fakten

Fläche ca 81,7 ha. Davon

- Bauflächen Wohnen/Mischnutzung/Gewerbe ca. 40,9 ha
- Gemeinbedarf ca. 16,0 ha
- Verkehrsanlagen ca. 15,2 ha
- öffentliches Grün ca. 9,3 ha
- Versorgungseinrichtungen ca. 0,3 ha

Quelle: <http://www.pattonville.de/start/ueber+uns/zahlen+und+fakten.html>

Fläche gesamt: 81,70 ha

davon Grünfläche: 9,30 ha

Fläche gesamt ohne Grünfläche: 72,40 ha

Abflussbeiwert

Anteil Bauflächen/ Gemeinbedarf/ Versorgungseinrichtungen:	57,20 ha	0,6	34,32 ha	71,50%	Anteil NW private Flächen
--	----------	-----	----------	--------	---------------------------

Anteil Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze)	15,20 ha	0,9	13,68 ha	28,50%	Anteil NW öffentliche Flächen (Straßenentwässerung)
---	----------	-----	----------	--------	--

48,00 ha 100,00%

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung					
Übersicht über die verwendeten Verteilungsschlüssel					
Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasser-beseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung Gesamt	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung davon Grundstücke	davon Straßen	Quelle/ Grundlage für den Verteilungsschlüssel
Ifd. Kosten und Erlöse					
Kanalisation und Sonderbauwerke - ohne Straßenentwässerung	50,00% 57,80%	50,00% 42,20%	36,50% 42,20%	13,50% 0,00%	Musterberechnung der vedewa, veröffentlicht in BWGZ 21/1998, S. 749 ff, bestätigt durch die Entscheidung des VGH BW - Urteil vom 07-10-2004, Az: 2S 2806/02
Mulden-Rigolen-System	0,00%	100,00%	71,50%	28,50%	mengenorientierten Aufteilungsschlüssel auf Basis der einleitenden Flächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte
Einleitentgelt Abwasseranlagen Kornwestheim		direkte Zurechnung auf die Kostenträger aus der Entgeltkalkulation der Stadt Kornwestheim			
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)					
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB) - ohne Straßenentwässerung - ohne Niederschlagswasserbeseitigung Grundstücke	45,00% 60,00% 64,00%	55,00% 40,00% 36,00%	30,00% 40,00% 0,00%	25,00% 0,00% 36,00%	Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140 Hochrechnung
Grundstücksanschlüsse	50,00%	50,00%	50,00%	0,00%	
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle)	0,00%	100,00%	50,00%	50,00%	BVerwG (Urteil vom 09.12.1983)
Mulden-Rigolen-System NW Private Grundstücke	0,00%	100,00%	100,00%	0,00%	neue Zuordnung des Anlagevermögens
Mulden-Rigolen-System NW Straßen	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%	neue Zuordnung des Anlagevermögens
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle)	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Kläranlage Kornwestheim - ohne Niederschlagswasserbeseitigung Grundstücke	85,00% 94,00%	15,00% 6,00%	10,00% 0,00%	5,00% 6,00%	Rechtssprechung des VGH Baden-Württemberg Hochrechnung
Auflösung der Ertragszuschüsse					
Abwasserbeiträge	55,00%	45,00%	45,00%	0,00%	Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten				

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und das Gremium diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der der Verbandsversammlung vorgelegten Gebührenkalkulation, Stand Oktober 2025, wird zugestimmt.
2. Der Zweckverband beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Der Zweckverband wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Kalkulationszeitraum von einem Jahr angesetzt. Somit liegt der Gebührenbemessung der vorläufige Ergebnishaushalt 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,7% angesetzt. Dieser wurde aus dem Zinsniveau für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand berechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen war in der Gebührenkalkulation ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten vorzunehmen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten

Kanäle und Regenüberlaufbecken	13,5%
Mulden-Rigolen-System	28,5%

kalkulatorische Kosten

Mischwasserkanäle	25%
Niederschlagswasserkanäle	50%
Mulden-Rigolen-System-Anteil Straße	100%
Zuleitungssammler und RÜB	36%
(keine Einleitung von Niederschlagswasser der privaten Grundstücke)	

Der Straßenentwässerungsanteil für die Kläranlage wird von der Stadt Kornwestheim berechnet und mitgeteilt.

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2026 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse:

Schmutzwasserbeseitigung

Kostenunterdeckung 2021	58.313,19 €
-------------------------	-------------

Niederschlagswasserbeseitigung

Kostenunterdeckung 2021	31.754,73 €
Kostenüberdeckung 2023	5.700,00 €

Heilbronn, den 20. Oktober 2025



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

Rechnerischer Teil

Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen

Schmutzwassergebühr

Gebühr 2026	1,90 €/m ³
-------------	-----------------------

Niederschlagswassergebühr

Gebühr 2026	0,95 €/m ²
-------------	-----------------------

**Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und
Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes**

		2026			
Bezeichnung	vgl. Anlage	Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€
laufende Kosten	1	701.400	62.423	494.583	144.394
abzüglich laufende Erlöse	1	-11.000	-1.485	-5.500	-4.015
kalkulatorische Abschreibungen	2	324.885	60.267	134.370	130.248
abzüglich Auflösungen	3	-230.125	-7.687	-121.626	-100.812
kalkulatorische Verzinsung	4	3.452	17.802	-7.455	-6.895
Zwischensummen		788.612	131.320	494.372	162.920
Ausgleich Vorjahresergebnisse	6			58.313	26.055
gebührenfähiger Deckungsbedarf				552.685 €	188.975 €
Leistungseinheiten	5			290.000 m³	197.000 m²
kostendeckende Gebührensätze				1,90 €/m³	0,95 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung	Konto	Gesamt- betrag 2026 €	Kanalisation und Sonderbauwerke €	Mulden- Rigolen- System €	Einleitung Kläranlage System €
Materialaufwand/Fremdleistungen					
Strom-/Gas-/Ölbezug	42710000	12.500	12.500	0	0
Unterhaltung RÜB	42120100	18.000	18.000	0	0
Unterhaltung Kanal	42120200	32.500	32.500	0	0
Unterhaltung Mulden-Rigolen	42120300	33.500	0	33.500	0
Einleitungsentgelt	44581000	404.600	0	0	404.600
Zwischensumme		501.100	63.000	33.500	404.600
Geschäftsbes. Entgelt SWLB	44581000	102.300	66.787	35.513	0
Geschäftsauwendungen					
Post -und Fernsprechgebühren	44310000	3.000	1.959	1.041	0
Werbekosten- und Inserate	44310000	500	326	174	0
Prüfungs- und Beratungskosten	44310000	25.000	16.321	8.679	0
Interne Verrechnung	44310000	69.500	45.373	24.127	0
Summe Aufwendung gesamt in €		701.400	193.766	103.034	404.600
Anteil Schmutzwasserbeseitigung			50%	0%	It. Kalkulation Stadt Kornwestheim
		494.583	96.883	0	397.700
Anteil Niederschlagswasserbeseitigung			36,5%	71,5%	It. Kalkulation Stadt Kornwestheim
		144.394	70.725	73.669	0
Anteil Straßenentwässerung			13,5%	28,5%	It. Kalkulation Stadt Kornwestheim
		62.423	26.158	29.365	6.900

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung	Konto	Gesamt- betrag 2026 €	Kanalisation und Sonderbauwerke €	Mulden- Rigolen- System €	Einleitung Kläranlage €
laufende Erlöse					
Verwaltungsgebühren	33110000	11.000	11.000	0	0
Summe Erträge gesamt in €		11.000	11.000	0	0
Anteil Schmutzwasserbeseitigung		50%	0%	0	It. Kalkulation Stadt Kornwestheim
		5.500	5.500	0	0
Anteil Niederschlagswasserbeseitigung		36,5%	71,5%	0	It. Kalkulation Stadt Kornwestheim
		4.015	4.015	0	0
Anteil Straßenentwässerung		13,5%	28,5%	0	It. Kalkulation Stadt Kornwestheim
		1.485	1.485	0	0

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €	Abschreibung 2026 €	RBW 31.12.2026 €
Mischwasserbeseitigung					
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau</u>					
Mischwasserkanäle	266.588,66		147.763,06	4.640,13	143.122,93
Grundstücke RÜB und Hebeanlagen	968.956,49		498.443,19	18.866,35	479.576,84
Abwasserhebeanlagen	91.823,32		2.566,09	213,85	2.352,24
Regenüberlaufbecken	881.623,25		168.570,99	10.858,09	157.712,90
GIS-Anteil Software u. Datenmigration für GAG	24.153,99		6.422,68	1.765,49	4.657,19
<u>Zugang 2025:</u>					
kein Zugang					
<u>Zugang 2026:</u>					
Pumpe RÜB Süd	70.000,00			2.333,33	67.666,67
Zwischensumme	2.303.145,71	0,00	823.766,01	38.677,24	855.088,77
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	1.036.415,57	0,00	370.694,69	17.404,76
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	30,00%	690.943,71	0,00	247.129,80	11.603,18
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%	575.786,43	0,00	205.941,50	9.669,31
Schmutzwasserbeseitigung					
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau</u>					
Schmutzwasserkanäle	2.721.999,14		1.667.107,60	54.416,59	1.612.691,01
Summe Schmutzwasserbeseitigung	2.721.999,14		1.667.107,60	54.416,59	1.612.691,01

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte					
Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €	Abschreibung 2026 €	RBW 31.12.2026 €
Niederschlagswasserbeseitigung					
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau					
Niederschlagswasserkanäle	2.231.426,93		1.219.362,76	44.605,41	1.174.757,35
<u>Zugang 2026:</u>					
kein Zugang					
Zwischensumme	2.231.426,93	0,00	1.219.362,76	44.605,41	1.174.757,35
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	50%	1.115.713,47	0,00	609.681,37	22.302,70
davon Anteil der Straßenentwässerung	50%	1.115.713,47	0,00	609.681,38	22.302,71
Mulden-Rigolen-System für die Straßenentwässerung					
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau					
MRS Straßenentwässerung	637.269,91		266.197,34	21.185,77	245.011,57
Zwischensumme	637.269,91	0,00	266.197,34	21.185,77	245.011,57
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	0%	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Straßenentwässerung	100%	637.269,91	0,00	266.197,34	21.185,77
Mulden-Rigolen-System für die privaten Grundstücke					
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau					
MRS private Grundstücke	2.912.955,01		1.272.991,97	96.341,82	1.176.650,15
<u>Zugang 2026:</u>					
kein Zugang					
Zwischensumme	2.912.955,01	0,00	1.272.991,97	96.341,82	1.176.650,15
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	100%	2.912.955,01	0,00	1.272.991,97	96.341,82
davon Anteil der Straßenentwässerung	0%	0,00	0,00	0,00	0,00

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte						
Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €	Abschreibung 2026 €	RBW 31.12.2026 €	
Beteiligung an den Anlagen der Stadt Kornwestheim						
Sammler und RÜB 13						
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau</u>						
Finanzierungsbeiträge Sammler	55.035,11		3.550,62	1.775,31	1.775,31	
Finanzierungsbeiträge Regenüberlaufbecken	68.138,16		6.906,89	2.198,01	4.708,88	
<u>Zugang 2025:</u>						
Finanzierungsbeitrag Umbau Rechen RÜB 13	185.700,00	2.896,92	182.803,08	5.793,84	177.009,24	
Zwischensumme	308.873,27	2.896,92	193.260,59	9.767,16	183.493,43	
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	64,00%	197.678,89	1.854,03	123.686,78	6.250,98	117.435,80
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Straßenentwässerung	36,00%	111.194,38	1.042,89	69.573,81	3.516,18	66.057,63

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte						
Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Abschreibung 2025 €	RBW 31.12.2025 €	Abschreibung 2026 €	RBW 31.12.2026 €	
Kläranlage						
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau</u>						
Finanzierungsbeiträge Kläranlage	1.774.459,40		358.895,85	57.240,67	301.655,18	
<u>Zugang 2025:</u>						
Finanzierungsbeitrag für Ersatz BHKW Modul 1	27.800,00	447,58	27.352,42	895,16	26.457,26	
Finanzierungsbeitrag für SPS	23.700,00	381,57	23.318,43	763,14	22.555,29	
Finanzierungbeitrag für BgA	5.000,00	80,50	4.919,50	161,00	4.758,50	
<u>Zugang 2026:</u>						
Finanzierungsbeitrag für Ersatz BHKW Modul 2	28.600,00			460,46	28.139,54	
Finanzierungsbeitrag für Umbau Faulturm	12.200,00			196,42	12.003,58	
Finanzierungsbeitrag für Carport vor Betriebsgebäude	2.000,00			32,20	1.967,80	
Finanzierungsbeitrag für BgA	8.800,00			141,68	8.658,32	
Zwischensumme	1.882.559,40	909,65	414.486,20	59.890,73	406.195,47	
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	94,00%	1.769.605,84	855,07	389.617,03	56.297,29	381.823,74
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Anteil der Straßenentwässerung	6,00%	112.953,56	54,58	24.869,16	3.593,44	24.371,73
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung		5.725.699,44	2.709,10	2.551.106,10	134.369,62	2.496.740,50
Gesamtsumme Niederschlagswasserbes.		4.719.612,19	0,00	2.129.803,14	130.247,70	2.020.555,46
Gesamtsumme Straßenentwässerung		2.552.917,75	1.097,47	1.176.263,19	60.267,41	1.136.591,81

Die Gundstücksanschlüsse wurden in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt, da die Ersätze nicht kostendeckend erhoben wurden.

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Aufl.rest 31.12.2025 €	Auflösung 2026 €	Aufl.rest 31.12.2026 €
Zuschüsse Mischwasserbeseitigung				
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau</u>				
Zuschüsse RÜB West	286.936,52	47.631,47	15.953,67	31.677,80
Zuschüsse RÜB Grünbühl	739.754,70	404.717,42	14.795,09	389.922,33
Zwischensumme	1.026.691,22	452.348,89	30.748,76	421.600,13
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45,00%	462.011,04	203.557,00	13.836,94
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	30,00%	308.007,37	135.704,67	9.224,63
davon Anteil der Straßenentwässerung	25,00%	256.672,81	113.087,22	7.687,19
Zuschüsse Niederschlagswasserbes.				
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau</u>				
Zuschuss MRS Grundschule	102.007,06	88.419,70	3.396,84	85.022,86
Zwischensumme	102.007,06	88.419,70	3.396,84	85.022,86
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	100%	102.007,06	88.419,70	3.396,84
davon Anteil der Straßenentwässerung	0%	0,00	0,00	0,00

Ermittlung der Auflösungen und Auflösungsreste

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2024 €	Aufl.rest 31.12.2025 €	Auflösung 2026 €	Aufl.rest 31.12.2026 €
Abwasserbeiträge				
<u>Anlagevermögen lt. AN 31.12.2024 und Afa-Vorschau</u>				
Abwasserbeiträge	9.798.990,24	5.126.760,20	195.979,82	4.930.780,38
Zugänge 2025 und 2026: keine				
Zwischensumme	9.798.990,24	5.126.760,20	195.979,82	4.930.780,38
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 55,00%	5.389.444,63	2.819.718,11	107.788,90	2.711.929,21
davon Anteil der Niederschlagswasserbes. 45,00%	4.409.545,61	2.307.042,09	88.190,92	2.218.851,17
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung	5.851.455,67	3.023.275,11	121.625,84	2.901.649,27
Gesamtsumme Niederschlagswasserbes.	4.819.560,04	2.531.166,46	100.812,39	2.430.354,07
Gesamtsumme Straßenentwässerung	256.672,81	113.087,22	7.687,19	105.400,03

Die Beiträge wurden im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kostenträger zugeordnet.

Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 14 Abs. 3 KAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen. Dabei ist von einem angemessenen Zinssatz auszugehen. Es ist nur das Anlagekapital abzüglich der Auflösungsreste zu verzinsen (=Nettorestbuchwerte).

Im Bau befindliche Anlagen dürfen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt werden, da vor der Inbetriebnahme einer Anlage insofern mangels Leistungsaustauschs noch keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn anfallen.

Für den Zweckverband ergibt sich folgende Berechnung:

2026				
	Gesamt	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlags- wasserbeseitigung	Straßenent- wässerung
	€	€	€	€
Restbuchwerte (vgl. Anlage 2)				
31.12.2025	5.857.172,43	2.551.106,10	2.129.803,14	1.176.263,19
31.12.2026	5.653.887,77	2.496.740,50	2.020.555,46	1.136.591,81
Summe arithmetischer Mittelwert	11.511.060,20 5.755.530,10	5.047.846,60 2.523.923,30	4.150.358,60 2.075.179,30	2.312.855,00 1.156.427,50
Restauflösungsbeträge (vgl. Anlage 3)				
31.12.2025	-5.667.528,79	-3.023.275,11	-2.531.166,46	-113.087,22
31.12.2026	-5.437.403,37	-2.901.649,27	-2.430.354,07	-105.400,03
Summe arithmetischer Mittelwert	-11.104.932,16 -5.552.466,08	-5.924.924,38 -2.962.462,19	-4.961.520,53 -2.480.760,27	-218.487,25 -109.243,63
verzinsbares Anlagekapital		-438.538,89	-405.580,97	1.047.183,87
Mischzinssatz		1,70%	1,70%	1,70%
Kalkulatorische Verzinsung	3.452,09	-7.455,16	-6.894,88	17.802,13

Ermittlung der Leistungseinheiten der Abwasserbeseitigung

Schmutzwassermenge lt. Plan 2026	290.000 m ³
----------------------------------	------------------------

überbaute und befestigte Grundstücksflächen lt. Plan 2026	197.000 m ²
---	------------------------

Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

1. Schmutzwasserbeseitigung

Jahr/ Kalkulations- zeitraum	*) vorl. Ergebnis unter Berücksichtigung des Ausgleichs aus Vorjahren	Ausgleich in den Jahren							
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027ff	Summe
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2019/2020	-125.211,45	0,00	0,00	24.902,00	21.882,76	78.426,69			0,00
2021	-58.313,19		0,00	0,00	0,00	0,00	58.313,19		0,00
2022	-76.688,55			0,00	0,00	0,00		76.688,55	0,00
2023	-114.862,18				0,00	0,00		114.862,18	0,00
2024	-83.011,39							83.011,39	0,00
Summe	-458.086,76	0,00	0,00	24.902,00	21.882,76	78.426,69	58.313,19	274.562,12	0,00

(-) = Kostenunterdeckung, (+) = Kostenüberdeckung

*) Die Betriebsergebnisse für die Jahre 2020ff sind vorläufig, da die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 für das NKHR noch nicht erstellt ist.

Die noch nicht gebuchten Inneren Verrechnungen wurden von der Verwaltung zu Erstellung der Betriebsergebnisse sorgfältig geschätzt.

Die Schätzung war erforderlich, da die Betriebsergebnisse laut § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Bemessungszeitraums ausgeglichen werden müssen (Kostenüberdeckungen) bzw. können (Kostenunterdeckungen).

Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr/ Kalkulations- zeitraum	*) vorl. Ergebnis unter Berücksichtigung des Ausgleichs aus Vorjahren	Ausgleich in den Jahren							
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027ff	Summe
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2019/2020	23.036,67	0,00	-1.458,54	-31.796,00	-11.496,59	21.714,46			0,00
2021	-7.160,27		0,00	0,00	-24.594,46	0,00	31.754,73		0,00
2022	-11.950,18			0,00	-3.270,70	0,00		15.220,88	0,00
2023	11.470,52				0,00	-5.770,52	-5.700,00		0,00
2024	-15.926,42							15.926,42	0,00
Summe	-529,68	0,00	-1.458,54	-31.796,00	-39.361,75	15.943,94	26.054,73	31.147,30	0,00

(-) = Kostenunterdeckung, (+) = Kostenüberdeckung

*) Die Betriebsergebnisse für die Jahre 2020ff sind vorläufig, da die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 für das NKHR noch nicht erstellt ist.

Die noch nicht gebuchten Inneren Verrechnungen wurden von der Verwaltung zu Erstellung der Betriebsergebnisse sorgfältig geschätzt.

Die Schätzung war erforderlich, da die Betriebsergebnisse laut § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Bemessungszeitraums ausgeglichen werden müssen (Kostenüberdeckungen) bzw. können (Kostenunterdeckungen).

Jahr	Trinkwasser1) Abwasser Einheitsgebühr gesplittete Gebühr	Grundgebühr für Gemeinden4)				Gemeinden4) mit Grundgebühr für die Wasser für die Abwasserentsorgung6)	
		Schmutz- wasser2) EUR/m³	Niederschlags- wasser EUR/m²	EUR/Jahr	Anzahl		
EUR/m³							
1979	0,64	0,56					
1984	0,83	0,83	
1987	0,88	0,93	
1988	0,97	0,96	
1991	1,07	1,12	.	19,8	.	1.069	
1992	1,12	1,23	.	19,92	.	1.070	
1993	1,24	1,4	.	20,88	.	1.079	
1994	1,33	1,57	.	21,72	.	1.080	
1995	1,41	1,7	.	23,64	.	1.082	
1996	1,45	1,81	.	24,12	.	1.082	
1997	1,49	1,87	1,44	0,23	25,44	4	
1998	1,53	1,9	1,44	0,23	25,8	4	
1999	1,53	1,93	2,02	0,5	25,56	6	
2000	1,54	1,93	2,04	0,6	25,44	8	
2001	1,57	1,96	2,04	0,6	25,68	8	
2002	1,62	2	2,09	0,74	26,76	7	
2003	1,65	2,06	2,13	0,75	27,24	8	
2004	1,71	2,11	1,4	0,65	27,12	13	
2005	1,75	2,15	1,4	0,59	28,2	13	
2006	1,78	2,18	1,45	0,55	28,68	17	
2007	1,81	2,24	1,37	0,64	29,16	21	
2008	1,84	2,27	1,44	0,64	29,64	23	
2009	1,87	2,32	1,51	0,64	30,96	27	
2010	1,91	2,39	1,77	0,44	32,28	656	
2011	1,94	2,36	1,85	0,43	32,76	934	
2012	1,97	2,68	1,87	0,44	33,48	1.016	
2013	2,01	2,79	1,9	0,45	35,04	1.034	
2014	2,03	2,99	1,92	0,45	36,48	1.061	
2015	2,07	2,96	1,93	0,46	40,2	1.066	
2016	2,11	2,86	1,94	0,46	41,88	1.069	
2017	2,12	3,07	1,94	0,47	44,16	1.070	
2018	2,15	3,15	1,94	0,47	46,2	1.071	
2019	2,2	3,18	1,94	0,47	48,72	1.071	
2020	2,23	3,14	1,95	0,48	49,67	1.072	
2021	2,28	3,19	1,98	0,48	51,66	1.073	
2022	2,33	3,3	2	0,49	54,58	1.073	
2023	2,44	3,34	2,11	0,51	59,3	1.073	
2024	2,59	3,5	2,24	0,52	65,36	1.073	
2025	2,72	3,44	2,36	0,54	71,15	1.071	
						1.084	
						65	

*) Haushaltstarife jeweils am 1. Januar des Jahres. Nach Einwohnern gewichtet.

1) Einschließlich Mehrwertsteuer. In allen Gemeinden wird eine verbrauchsabhängige Trinkwassergebühr erhoben.

2) Gebührenmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch. In allen Gemeinden wird eine am Trinkwasserverbrauch orientierte Abwassergebühr erhoben.

3) Die Grundgebühr bezieht sich auf einen haushaltstypischen Wasserzähler ($Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$). Einbezogen ist die Grundgebühr für die Wasserversorgung oder die Summe der Grundgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

4) Anzahl der Gemeinden in Baden-Württemberg insgesamt: bis 2006: 1.111; 2007: 1.110; 2008: 1.109; 2009 und 2010: 1.102; ab 2011: 1.101.

5) Ohne Gemeinden, in denen Haushalte auf Antrag nach der gesplitteten Gebühr, ansonsten grundsätzlich nach der Einheitsgebühr veranlagt werden (ab 2016: 1 Gemeinde).

6) In allen Gemeinden mit einer Grundgebühr für die Abwasserentsorgung wird diese zusätzlich zur Grundgebühr für die Wasserversorgung erhoben.

Datenquelle: Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2025